

Teilnahme von Vertretern nicht tariffähiger Arbeitnehmervereinigungen an Betriebsversammlungen

Syndikusrechtsanwältin Dr. Melanie Röpke und Rechtsanwalt Dr. Andreas Schönhöft*

Der nachfolgende Beitrag befasst sich mit der noch nicht thematisierten Frage, inwieweit Mitglieder nicht tariffähiger Arbeitnehmervereinigungen ein Teilnahmerecht an und ein Rederecht auf Betriebsversammlungen haben und welche Reaktionsmöglichkeiten für den Arbeitgeber denkbar sind.

I. Einleitung

Zwar scheint es so, als sei das Interesse an der Gründung von neuen Gewerkschaften nach Etablierung des Tarifeinheitsgesetzes sowohl in der Literatur als auch in den Medien langsam verebbt. Das bedeutet aber nicht, dass das Thema an Praxisrelevanz verloren hat. In den Betrieben führen neu gegründete Arbeitnehmervereinigungen¹ weiterhin einen Kampf um die Anerkennung ihrer Tariffähigkeit. Dabei versuchen diese Arbeitnehmervereinigungen eine möglichst große Betriebsöffentlichkeit zu erreichen, um sich bei potenziellen Mitgliedern bekannt zu machen.² Die Betriebsversammlung ist vor diesem Hintergrund ein attraktives Forum, sind doch alle Arbeitnehmer eines Betriebs eingeladen. Regelmäßig werden schon die im Betrieb vertretene Gewerkschaft und die sie repräsentierenden Betriebsräte kein großes Interesse haben, einer den Gewerkschaftsstatus beanspruchenden und konkurrierenden Arbeitnehmervereinigung ein Podium auf der Betriebsversammlung zu geben. Die Situation sieht aber anders aus, wenn die Arbeitnehmervereinigung im Betriebsrat repräsentiert ist und ihre Anhänger sich gegebenenfalls sogar auf einer eigenen Betriebsratsliste vereinigt haben. Unter solchen Umständen besteht nicht selten das Interesse eine Präsenz auf der Betriebsversammlung zu haben und Einfluss auf den Ablauf und die Inhalte der Versammlung zu nehmen. Mit der Mitgliederwerbung vor oder nach der Betriebsversammlung haben sich Literatur und Rechtsprechung bereits beschäftigt.³

II. Die Betriebsversammlung

1. Hausrecht

Nach § 43 I 1 BetrVG hat der Betriebsrat jedes Quartal eine Betriebsversammlung einzuberufen und von seinen Tätigkeiten zu berichten. Die Betriebsversammlung dient dem innerbetrieblichen Austausch und ist für den Betriebsrat ein wichtiges Kommunikationsmittel.⁴ Die Betriebsversammlung wird auf der Grundlage eines Einberufungsbeschlusses des Betriebsrats durchgeführt.⁵ In diesem Einberufungsbeschluss legt der Betriebsrat die Tagesordnung der Betriebsversammlung fest.⁶ Die Leitung der Betriebsversammlung übernimmt der Betriebsratsvorsitzende.⁷ Er ist als Versammlungsleiter insbesondere dafür verantwortlich, die Einhaltung der Tagesordnung zu wahren, die Rednerliste zu führen und das Wort zu erteilen sowie die Einhaltung der Vorgaben des BetrVG zur Durchführung der Betriebsversammlung (zB Beachtung der thematischen Grenzen des § 45 BetrVG) zu überwachen.⁸ Mit der Versammlungsleitung einher geht das Hausrecht in Bezug auf den Versammlungsraum und die Zuwege zur Versammlung.⁹ Das Hausrecht ist betriebsverfassungsrechtlicher Natur und ermächtigt den Versammlungsleiter die Betriebsversammlung ordnungsgemäß durchzuführen.¹⁰ Das Hausrecht des Arbeitgebers ruht während der Dauer der Betriebsversammlung.¹¹ Vom Ordnungs- und Hausrecht umfasst, ist die Pflicht des Versammlungsleiters, nur Teilnahmeberechtigten Zugang zur Betriebsversammlung zu

gewähren und gegen Störungen auf der Betriebsversammlung (zB Abweichungen vom festgelegten Thema, provozierende Reden, Äußerungen zu unzulässigen Themen, den Betriebsfrieden gefährdende Äußerungen usw.) einzuschreiten.¹² Die Reaktion des Versammlungsleiters auf Störungen kann sowohl die Beendigung eines Redebeitrags, den Ausschluss der störenden Personen von der Betriebsversammlung oder sogar die vorzeitige Schließung der Versammlung sein.¹³ Verletzt der Versammlungsleiter seine Pflichten aus dem Ordnungs- und Hausrecht, kann gegen ihn gem. § 23 I BetrVG vorgegangen werden (vgl. ausführlich unten).¹⁴

2. Nichtöffentlichkeit der Betriebsversammlung

Die Betriebsversammlung ist gem. § 42 I 2 BetrVG nicht öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist zwingend.¹⁵ Im BetrVG ist nicht definiert, was „nicht öffentlich“ bedeutet. Der Begriff der „Nichtöffentlichkeit“ wird nicht einheitlich im BetrVG verwendet.¹⁶ Daher ist aus dem Zweck der jeweiligen Einzelvorschrift zu ermitteln, ob und unter welchen Voraussetzungen dritte Personen teilnehmen dürfen.¹⁷ Die Bestimmung der Nichtöffentlichkeit der Betriebsversammlung wurde wortwörtlich aus der entsprechenden Vorschrift

Röpke/Schönhöft: Teilnahme von Vertretern nicht tariffähiger Arbeitnehmervereinigungen an Betriebsversammlungen(NZA 2020, 1377)	1378
--	------

im BetrVG 1952¹⁸ übernommen. Die Wurzeln dieser Vorschrift sind bereits in der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts zu suchen. Hiernach war die Teilnahme Dritter an Betriebsversammlungen unzulässig, um „radikale Betriebsfremde“ von den Betriebsversammlungen fern zu halten.¹⁹ Mit dem Ausschluss betriebsfremder, insbesondere politischer Einflüsse sollte der Gefahr der unsachlichen Auseinandersetzungen in Betriebsversammlungen begegnet werden.²⁰ Der Ausschluss der Öffentlichkeit soll betriebsfremde Einflüsse auf die Betriebsversammlung verhindern und einen ungezwungenen Austausch zwischen den Betriebsangehörigen fördern.²¹ Die Nichtöffentlichkeit dient damit dem Schutz des Betriebsfriedens. Eine Nichtöffentlichkeit iSd § 42 I 2 BetrVG verlangt daher regelmäßig die Beschränkung des Teilnahmerechts auf betriebszugehörige Arbeitnehmer. Ausnahmen hiervon müssen dem Zweck der Betriebsversammlung dienen (dazu im Folgenden).

3. Teilnahmeberechtigte Personen an einer Betriebsversammlung

Ein originäres nach §§ 42, 43, 46 BetrVG normiertes Teilnahmerecht an einer Betriebsversammlung haben nur die betriebszugehörigen Arbeitnehmer, der Arbeitgeber, der Beauftragte der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und der Beauftragte der Arbeitgebervereinigung, der der Arbeitgeber angehört. Personen, die kein originäres im BetrVG normiertes Teilnahmerecht haben, benötigen neben einer Einladung durch den Betriebsrat²² auch einen dem Zweck der Betriebsversammlung dienenden Teilnahmegrund. Nach dem BAG ist dieses Teilnahmerecht einer betriebsfremden Person an der Sachdienlichkeit ihrer Anwesenheit im Rahmen der Zuständigkeit der Betriebsversammlung zu messen.²³

a) Teilnahmerecht auf Grund der Funktion

Der Grundsatzes der Nichtöffentlichkeit ist nach diesem Maßstab nicht verletzt, wenn die vom Betriebsrat eingeladene, betriebsfremde Person kraft einer besonderen Funktion eine enge sachliche Verbindung zum Betrieb hat.²⁴ Dies trifft zB auf Mitglieder des Gesamt- oder Konzernbetriebsrates, des Wirtschaftsausschusses, auf Arbeitnehmervertreter aus dem Aufsichtsrat oder auf leitende Angestellte des eigenen Unternehmens zu.²⁵ Gleiches muss auch für Mitglieder des Betriebsrats anderer nach § 18 AktG verbundener Konzernunternehmen gelten, wenn im

Rahmen des § 45 BetrVG ein sachdienliches Interesse für ihre Teilnahme (zB bei konzernweiten Umstrukturierungsmaßnahmen) besteht.²⁶

b) Teilnahmerecht als Redner oder Sachverständiger

Eine enge sachliche Verbindung in diesem Sinne kann nach dem BAG²⁷ auch bei Personen vorliegen, die keine nähere funktionale Beziehung zum Betrieb haben, aber auf Einladung und unter Verantwortung des Betriebsrats in der Betriebsversammlung als Redner einen Vortrag über ein nach § 45 BetrVG zulässiges Thema halten sollen. In diesem Fall ist die Teilnahme auf die Dauer des Referats beschränkt.²⁸ Eine Einladung einer betriebsfremden Person zu einem solchen Vortrag bedarf grundsätzlich keiner Zustimmung des Arbeitgebers.²⁹ Ausnahme ist die Einladung eines Sachverständigen. In diesem Fall ist nach § 80 III BetrVG ein Einvernehmen mit dem Arbeitgeber zu erzielen.³⁰ Sachverständige vermitteln dem Betriebsrat eine fehlende spezielle Sach- und Fachkunde zu einem bestimmten Thema³¹ und brauchen dazu häufig auch Einsicht in betriebliche Unterlagen.³² In Abgrenzung dazu stuft die Rechtsprechung eine Person, die aus ihrem Erfahrungswissen, ohne Bezug zu einer konkreten, aktuellen Fragestellung und ohne Honoraranspruch einen Vortrag zu einem zulässigen Thema nach § 45 BetrVG hält, nicht als Sachverständigen ein.³³ Diese unterschiedliche Behandlung von betriebsfremden Rednern und Sachverständigen sowie der Rückgriff auf einen Honoraranspruch erscheinen gekünstelt. Es kann nicht darauf ankommen, ob die Person ihren Sachverstand aus Erfahrung oder auf Grund einer gesonderten Ausbildung hat. Auch kann nicht maßgeblich sein, ob der Sachverständige *Entgelt* verlangt oder nicht. Mit diesen Kriterien ist eine Prüfung der Zulässigkeit weder für den Veranstaltungsleiter noch für den Arbeitgeber möglich, da im Zweifel jeder Sachverstand aus Erfahrung entstanden sein kann und der Verzicht auf Honoraransprüche mit der Aussicht auf Folgeaufträge falsche Anreize setzt. Vielmehr muss die Abgrenzung nach dem Inhalt des Vortrags erfolgen. Setzt ein Vortrag eine besondere Sach- und Fachkunde voraus, die beim Betriebsrat nicht vorhanden ist, ist die Person Sachverständiger. Insoweit muss es bei § 80 III BetrVG bleiben, nachdem neben dem Einverständnis des Arbeitgebers die Einladung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Betriebsrats erforderlich sein muss. Mit § 80 III BetrVG liegt hier insoweit eine Sondervorschrift vor, die für alle Fälle der Einschaltung eines Sachverständigen anzuwenden ist. Im Zweifel muss bei betriebs- und konzernfremden Teilnehmern bei den Themen aus § 45 BetrVG von einem Sachverständigen ausgegangen werden. Die Hürden der Einschaltung eines Sachverständigen in einer Betriebsversammlung dürften unter dem Lichte des § 42 I 2 BetrVG eher größer als kleiner sein. Eine zustimmungsfreie Teilnahme als Redner wird daher regelmäßig nur in wenigen Fällen möglich sein, wie etwa bei einem Referat eines Politikers über ein sozialpolitisches oder wirtschaftliches Thema, das die Arbeitnehmer des Betriebs betrifft³⁴ und das nicht einen Wahlkampfkontext einzuordnen ist oder parteipolitische Werbung enthält.

4. Zulässige Themen in einer Betriebsversammlung

§ 45 BetrVG zählt die Themen auf, die zulässiger Weise auf einer Betriebsversammlung behandelt werden dürfen. Dies

Röpke/Schönhöft: Teilnahme von Vertretern nicht tariffähiger Arbeitnehmervereinigungen an Betriebsversammlungen(NZA 2020, 1377)	1379
---	------

sind Angelegenheiten, die den Betrieb oder seine Arbeitnehmer unmittelbar betreffen, ua tarifpolitische Themen, die Bezug zum Abschluss oder zur Änderung tariflicher Regelungen haben. Daher kann sowohl über den Inhalt von Tarifverträgen und über ihre Durchführung informiert werden als auch über angestrebte Tarifvereinbarungen oder über den Stand von Tarifverhandlungen.³⁵ Den inhaltlich auf der Betriebsversammlung behandelten Themen werden

durch § 74 II BetrVG zum Schutze des Betriebsfriedens Grenzen gesetzt.³⁶ Diese Grenzen gelten für jeden Teilnehmer der Betriebsversammlung – auch für betriebsfremde Teilnehmer, die als Redner oder Sachverständige zu einem Thema des § 45 BetrVG eingeladen sind.³⁷ In einer Betriebsversammlung dürfen nach dem Grundsatz des § 74 II BetrVG über den Verweis in § 45 S. 1 Hs. 2 BetrVG keine tarifpolitischen Stellungnahmen abgegeben werden.³⁸ Ebenso ist jede koalitionspolitische Betätigung unzulässig.³⁹ Dies ergibt sich in gesetzessystematischer Auslegung aus der Nähe von § 45 S. 1 Hs. 2 iVm § 74 II BetrVG zum betriebsverfassungsrechtlichen Neutralitätsgebot.⁴⁰ Das heißt zum einen, dass ein betriebsfremder Redner im Betrieb geltende tarifliche Regelungen nicht kritisieren und bewerten darf – dies verstieße gegen den Grundsatz des betriebsverfassungsrechtlichen Neutralitätsgebots.⁴¹ Zum anderen bedeutet es, dass jegliche Art von Mitgliederwerbung auf Betriebsversammlungen nicht zulässig ist.⁴² Die Betriebsversammlung ist nicht das Forum für Mitgliederwerbung,⁴³ sondern dient ausschließlich dem betriebsinternen Austausch zwischen Betriebsrat, Arbeitnehmern und dem weiteren unmittelbar betroffenen Personenkreis.⁴⁴ Für diesen Austausch bedarf es inhaltlich keines Verweises auf eine Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmervereinigung und auch keiner Werbung dafür.⁴⁵ Zum einen ist ein solcher Hinweis für den inhaltlichen Austausch der Betriebsparteien zu innerbetrieblichen Themen nicht als sachdienlich anzusehen. Zum anderen bestünde die Gefahr, dass bei Verweis auf die Mitgliedschaft, die nicht tariffähige Arbeitnehmervereinigung in den Vordergrund gestellt wird und der eigentliche Informationszweck in den Hintergrund tritt.

III. Teilnahmerecht eines Vertreters einer Arbeitnehmervereinigung

1. Teilnahmerecht von im Betrieb vertretenen Gewerkschaften

Die Betriebsversammlung ist – wie bereits dargestellt – eine Veranstaltung des Betriebsrats. Eine Präsenz von Arbeitnehmervereinigungen ist daher grundsätzlich in einer Betriebsversammlung nicht vorgesehen. Ausnahme ist das Teilnahmerecht des Gewerkschaftsbeauftragten der im Betrieb vertretenen Gewerkschaft gem. § 46 I 1 BetrVG. Dieses Teilnahmerecht besteht grundsätzlich – auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers und ohne Einladung durch den Betriebsrat.⁴⁶ Der Betriebsrat muss die Teilnahme des Vertreters einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft akzeptieren, auch wenn kein Betriebsratsmitglied in der Gewerkschaft organisiert ist.⁴⁷ Vertreten ist die Gewerkschaft im Betrieb, wenn sich Arbeitnehmer des Betriebs über eine Mitgliedschaft in der Gewerkschaft organisiert haben.⁴⁸ Es ist nicht erforderlich, dass die Gewerkschaft für den Betrieb Tarifverträge abgeschlossen hat, solange die Gewerkschaft grundsätzlich als tariffähig anerkannt ist und mindestens einen Arbeitnehmer des Betriebs vertritt. Teilnehmen darf damit jede anerkannte und im Betrieb durch mindestens ein Mitglied vertretene Gewerkschaft, auch wenn es sich um konkurrierende Gewerkschaften handelt.⁴⁹

Der Vertreter einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft nimmt beratend an der Betriebsversammlung teil. Das Beratungsrecht soll den Betriebsrat bei der Erreichung der betriebsverfassungsrechtlich durch die Betriebsversammlung verfolgten Zwecke unterstützen. Diese Hilfsfunktion setzt dem Teilnahmerecht des Gewerkschaftsvertreters Grenzen.⁵⁰ Der Gewerkschaftsvertreter hat zwar kein Stimmrecht, muss aber auf Wortmeldungen hin vor der Betriebsversammlung angehört werden.⁵¹ Die Wortmeldungen müssen sich dann in den Grenzen der nach § 45 BetrVG zulässigen Themen halten und das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat wahren.⁵² Dementsprechend darf der Auftritt des Gewerkschaftsvertreters nicht zu Werbezwecken genutzt werden, da die Teilnahme des Gewerkschaftsvertreters nur betriebsverfassungsrechtlichen Zwecken nach §§ 42 ff. BetrVG und nicht Koalitionszwecken dient.⁵³

2. Teilnahmerecht von Vertretern einer nicht tariffähigen Arbeitnehmervereinigung

Vertreter einer nicht als tariffähig anerkannten Arbeitnehmervereinigung, wie auch Vertreter einer nicht im Betrieb vertretenen Gewerkschaft, haben kein originäres Teilnahmerecht an der Betriebsversammlung aus § 46 I 1 BetrVG. Dies gilt auch dann, wenn Mitglieder der nicht tariffähigen Arbeitnehmervereinigung im Betrieb oder sogar im Betriebsrat vertreten sind. Personen, die eine Doppelfunktion als Betriebsrat und als Mitglied einer nicht tariffähigen Arbeitnehmervereinigung haben, dürfen auf der Betriebsversammlung nur in ihrer Funktion als Betriebsrat auftreten. Denn aus dem Gebot der gewerkschaftsneutralen Amtsführung des Betriebsrats aus § 74 II BetrVG kann ihre Teilnahme auf der Betriebsversammlung nur betriebsverfassungsrechtlichen Zwecken gem. §§ 42 ff. BetrVG dienen und nicht den Zwecken der Arbeitnehmervereinigung.⁵⁴

Mitglieder einer nicht tariffähigen Arbeitnehmervereinigung können daher nur als dem Betrieb zugehörige Mitarbeiter, in einer besonderen Funktion, als Redner oder Sachverständige teilnehmen. In diesem Fall stehen ihnen nur die Rechte zu,

Röpke/Schönhöft: Teilnahme von Vertretern nicht tariffähiger Arbeitnehmervereinigungen an Betriebsversammlungen(NZA 2020, 1377)	1380
---	------

die das BetrVG vorsieht. Eine Teilnahme in der Funktion als Vertreter einer nicht tariffähigen Arbeitnehmervereinigung ist unzulässig. Erst recht gilt dies, wenn in dieser Rolle das Wort auf der Betriebsversammlung ergriffen wird.⁵⁵ Auch darf die Person als Vertreter der nicht tariffähigen Arbeitnehmervertretung auf der Betriebsversammlung nicht als solche von Dritten vorgestellt werden. Nimmt der Vertreter einer nicht tariffähigen Arbeitnehmervereinigung teil, verlangt sein Teilnahmerecht die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen an einen Redner oder Sachverständigen und die Begrenzung der Anwesenheit auf die Dauer des Vortrags.⁵⁶ Die Äußerungen während des Vortrags müssen sich an die oben dargestellten Vorgaben des § 45 BetrVG iVm § 74 II BetrVG halten. Die Werbung für eine Arbeitnehmervertretung durch den Vortrag auf der Betriebsversammlung ist daher unzulässig. Darunter fällt auch der Verweis auf die eigene Mitgliedschaft in einer nicht tariffähigen Arbeitnehmervereinigung. Liegt keiner der vorgestellten Teilnahmegründe vor, ist ein Vertreter einer nicht tariffähigen Arbeitnehmervereinigung nicht zur Teilnahme an einer Betriebsversammlung befugt. Nimmt er dennoch ohne Teilnahmerecht teil, wird der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Betriebsversammlung verletzt.

IV. Reaktionsmöglichkeiten des Arbeitgebers

Die Möglichkeiten des Arbeitgebers, die Agenda und den Teilnehmerkreis einer Betriebsversammlung zu beeinflussen, sind richtigerweise beschränkt. Nichtsdestotrotz muss es der Arbeitgeber nicht dulden, dass Personen ohne Teilnahmerecht an einer Betriebsversammlung teilnehmen oder auf der Betriebsversammlung unzulässige Inhalte thematisiert werden. Der Arbeitgeber muss gem. § 43 II 1 BetrVG unter Mitteilung der Tagesordnung vom Betriebsrat rechtzeitig zur Betriebsversammlung eingeladen werden. Die Einladung muss im Hinblick auf das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit inhaltlich so gestaltet sein, dass der Arbeitgeber prüfen kann, ob die geplanten Inhalte der Betriebsversammlung und die eingeladenen externen Teilnehmer dem Aufgabenkreis der Betriebsversammlung nach § 45 BetrVG entsprechen. Dazu gehört gegebenenfalls auch die Erläuterung, warum externe Personen zur Betriebsversammlung zB als Redner eingeladen werden. Der Arbeitgeber muss keinen offensichtlichen Verstoß gegen das BetrVG hinnehmen und darf nicht auf eine spätere Rechtskontrolle verwiesen werden. Grundsätzlich steht aber das Hausrecht bei der Betriebsversammlung dem Betriebsrat zu. Das Hausrecht fällt selbst bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Betriebsverfassungsrecht nicht an den

Arbeitgeber zurück, weil es gem. § 42 I BetrVG zur Aufgabe des Betriebsrats gehört die Versammlung durchzuführen und gegen solche Verstöße vorzugehen.⁵⁷ Zeigen der Versammlungsleiter und der Betriebsrat allerdings nicht den Willen oder nicht die Fähigkeit gegen Verstöße (zB gegen die Teilnahme nicht teilnahmeberechtigter Personen) einzuschreiten, fällt das Hausrecht an den Arbeitgeber zurück.⁵⁸ Der Arbeitgeber kann dann für einen Ausschluss der Störer oder für eine vorzeitige Beendigung der Veranstaltung sorgen. Richtigerweise ist ein solcher extremer Eingriff in eine Betriebsversammlung nur in besonderen Ausnahmefällen zu rechtfertigen und wird daher eher selten eine ernsthafte Handlungsalternative darstellen.

Der Arbeitgeber ist allerdings berechtigt im Wege der einstweiligen Verfügung⁵⁹ die Erörterung unzulässiger auf der Tagesordnung angekündigter Themen untersagen zu lassen.⁶⁰ Gibt es mehrere unzulässige Themen auf der beschlossenen Tagesordnung, kann der Arbeitgeber beim *ArbG* die Untersagung der gesamten Betriebsversammlung beantragen.⁶¹ Diese Möglichkeit besteht aber nicht für zulässige Themen, von denen der Arbeitgeber befürchtet, dass sie den Betriebsfrieden auf der Betriebsversammlung betreffen könnten. Für die Unterbindung solcher Themen ist der Versammlungsleiter zuständig.⁶² Kommt der Versammlungsleiter dieser Pflicht nicht nach, kann der Arbeitgeber lediglich gem. § 23 I BetrVG gegen den Versammlungsleiter vorgehen. Kommt es zu Verstößen gegen die gesetzlichen Regelungen zur Betriebsversammlung, muss der Betriebsrat sein Hausrecht ausüben, um die Betriebsverfassungskonformität der Versammlung wieder herzustellen.⁶³ Bleibt der Betriebsrat insbesondere in Person des Versammlungsleiters bei deutlichen und schwerwiegenden Verstößen gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Betriebsversammlung untätig, ist dies als grober Pflichtverstoß anzusehen.⁶⁴

Schließlich muss der Arbeitgeber betriebsfremden Personen, die kein Teilnahmerecht an der Betriebsversammlung haben bzw. bei denen auf Anhieb kein Teilnahmerecht nach dem BetrVG erkennbar ist, den Zutritt zum Betrieb nicht gewähren.⁶⁵ Die Rechtsprechung des *BAG*⁶⁶ zum Aufgabenkreis einer Betriebsversammlung kann auch auf Einladung und Teilnahme betriebsfremder Personen, die nicht zur Teilnahme berechtigt sind, übertragen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn es um Teilnehmer einer nicht tariffähigen Arbeitnehmervereinigung geht. Hier liegt die Behandlung von tarifpolitischen Fragen nahe, die nach der Rechtsprechung des *BAG* auf einer Betriebsversammlung zu unterbinden sind. Daher muss der Betriebsrat die Teilnahme von Personen ohne originäres Teilnahmerecht nachvollziehbar begründen. Dies gilt zum einen, um festzustellen, ob es sich um einen Sachverständigen handelt, dessen Einladung einer Prüfung der Erforderlichkeit des Arbeitgebers standhalten muss. Zum anderen auch für den Fall, dass die betriebsfremde Person als Redner eingeladen wird, um die Betriebsverfassungskonformität der Einladung bewerten zu können. Insoweit ist zu beachten, dass ein Arbeitgeber grundsätzlich nicht verpflichtet ist, Betriebsfremde ohne nachweisbaren betriebsverfassungsrechtlichen Auftrag, Zutritt auf sein Betriebsgelände zu gewähren, wenn es dazu keine das Eigentumsrecht des Arbeitgebers einschränkende gesetzliche Verpflichtung gibt.

Zudem kann in extremen Ausnahmefällen die Betriebsversammlung ihren Charakter als Betriebsversammlung iSv §§ 42 ff. BetrVG verlieren, mit der Folge, dass der Arbeitgeber für die Dauer der Teilnahme keine Lohnfortzahlung an die Arbeitnehmer zu entrichten hat. Der Charakter der Betriebsversammlung geht insbesondere dann verloren, wenn die Betriebsversammlung zu einem deutlich überwie-

Röpke/Schönhöft: Teilnahme von Vertretern nicht tariffähiger Arbeitnehmervereinigungen an Betriebsversammlungen(NZA 2020, 1377)

1381

genden Anteil unzulässige Themen behandelt⁶⁷ oder der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit in erheblichem Umfang⁶⁸ verletzt wird.

V. Fazit

Die Betriebsversammlung dient dem Austausch zwischen Arbeitnehmern und Betriebsrat zu betrieblichen Themen. Sie ist freizuhalten von jeder tarifpolitischen oder koalitionspolitischen Werbung. Vertreter einer nicht tariffähigen Arbeitnehmervereinigung haben grundsätzlich kein originäres Teilnahmerecht an einer Betriebsversammlung. Lediglich Gewerkschaften, die im Betrieb vertreten sind, steht ein solches Recht zu. Vertreter einer nicht tariffähigen Arbeitnehmervereinigung oder nicht im Betrieb vertretenen Gewerkschaft können unter bestimmten Voraussetzungen als Redner oder Sachverständiger, aber nicht in ihrer Funktion als Vertreter dieser Arbeitnehmervereinigung oder Gewerkschaft durch den Betriebsrat eingeladen werden. Als Redner oder Sachverständiger dürfen sie nur teilnehmen, wenn sie zu einem zulässigen Thema nach § 45 BetrVG mit unmittelbarem Bezug zum Betrieb sprechen. Das Teilnahmerecht ist in diesen Fällen auf die Dauer des Vortrags beschränkt. Unabhängig davon, darf der Teilnehmer nicht als Vertreter der Arbeitnehmervertretung benannt oder vorgestellt werden. Gleiches gilt für Betriebsräte, andere Funktionsträger oder dem Betrieb zugehörige Arbeitnehmer, die Mitglied einer solchen nicht teilnahmeberechtigten Arbeitnehmervereinigung oder Gewerkschaft sind. Hier muss klar zwischen der Rolle im Betrieb und der Funktion als Vertreter der Arbeitnehmervereinigung unterschieden werden. Die zur Betriebsversammlung einladenden Betriebsräte sind gehalten, darauf zu achten, dass jeder Teilnehmer nur die ihm vom Betriebsverfassungsgesetz zugeordnete Rolle auf der Betriebsversammlung ausübt. Ein Arbeitgeber muss absehbare Verstöße gegen die sich nach dem Betriebsverfassungsgesetz ergebenden Pflichten nicht dulden und kann auch bereits im Vorfeld aktiv werden.

* Die Autorin *Röpke* ist Syndikusrechtsanwältin; der Autor *Schönhöft* ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Wirtschaftsmediator in Hamburg.

¹ ZB die Berufsgewerkschaft DHV, die jüngst das *LAG Hamburg v. 22.5.2020 – 5 TaBV 15/18, AuR 2020, 333 Ls.* für tariffähig erklärte; die Industriegewerkschaft Luftverkehr (IGL) und ihre Spartenvereinigungen Technik Gewerkschaft Luftverkehr (TGL), Cabin Union (CU); die Neue Assekuranz Gewerkschaft (NAG), die 2010 von ehemaligen ver.di Mitgliedern gegründet wurde, Aufsichtsratsmandate in der Versicherungsbranche erzielte und vom *LAG Hessen v. 9.4.2015 – 9 TaBV 225/14, NZA-RR 2015, 482* für tariffähig erklärt wurde, Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen, *BVerfG v. 13.9.2019 – 1 BvR 1/16, NZA 2019, 1649*.

² S. zur Mitgliederwerbung von nicht tariffähigen Arbeitnehmervereinigungen im Betrieb *Schönhöft/Klafki, NZA-RR 2012, 393*.

³ *BAG v. 22.5.2012 – 1 ABR 11/11, BAGE 141, 360 = NZA 2012, 1176; LAG Hamm v. 17.3.2005 – 10 TaBV 51/05, BeckRS 2005, 41754; Schönhöft/Klafki, NZA-RR 2012, 393*.

⁴ GK-BetrVG/*Weber*, 11. Aufl. 2018, § 42 Rn. 7.

⁵ § 43 I 1 BetrVG.

⁶ GK-BetrVG/*Weber*, § 42 Rn. 27.

⁷ § 42 I 1 BetrVG.

⁸ GK-BetrVG/*Weber*, § 42 Rn. 34; *Fitting*, 29. Aufl. 2018, § 42 BetrVG Rn. 35.

⁹ *BAG v. 22.5.2012 – 1 ABR 11/11, BAGE 141, 360 = NZA 2012, 1176 (1178); MHArbR-Lunk*, 4. Aufl. 2019, Bd. 3, § 299 Rn. 46; *Richardi/Annuß*, BetrVG, 16. Aufl. 2018, § 42 Rn. 25.

¹⁰ *BAG v. 22.5.2012 – 1 ABR 11/11, BAGE 141, 360 = NZA 2012, 1176 (1178) Rn. 24*.

¹¹ *Richardi/Annuß*, BetrVG, § 42 Rn. 25.

¹² GK-BetrVG/*Weber*, § 42 Rn. 36; *Fitting*, BetrV, § 42 Rn. 35; *Schlüter/Dudenborstel*, DB 1974, 2350 (2351).

- 13 GK-BetrVG/*Weber*, § 42 Rn. 37.
- 14 BAG v. 4.5.1955 – 1 ABR 4/53, *BAGE* 1, 359 = NJW 1955, 1126.
- 15 *Richardi/Annuß*, BetrVG, § 42 Rn. 33.
- 16 BAG v. 13.9.1977 – 1 ABR 67/75, *BAGE* 29, 281 = AP BetrVG 1972 § 42 Nr. 1 = BeckRS 9998, 149639.
- 17 BAG v. 13.9.1977 – 1 ABR 67/75, *BAGE* 29, 281 = AP BetrVG 1972 § 42 Nr. 1 = BeckRS 9998, 149639.
- 18 § 41 S. 2 BetrVG 1952 aF.
- 19 BAG v. 13.9.1977 – 1 ABR 67/75, *BAGE* 29, 281 = AP BetrVG 1972 § 42 Nr. 1 = BeckRS 9998, 149639.
- 20 BAG v. 13.9.1977 – 1 ABR 67/75, *BAGE* 29, 281 = AP BetrVG 1972 § 42 Nr. 1 = BeckRS 9998, 149639.
- 21 *Richardi/Annuß*, BetrVG, § 42 Rn. 33.
- 22 BAG v. 13.9.1977 – 1 ABR 67/75, *BAGE* 29, 281 = AP BetrVG 1972 § 42 Nr. 1 = BeckRS 9998, 149639.
- 23 BAG v. 13.9.1977 – 1 ABR 67/75, *BAGE* 29, 281 = AP BetrVG 1972 § 42 Nr. 1 = BeckRS 9998, 149639.
- 24 BAG v. 13.9.1977 – 1 ABR 67/75, *BAGE* 29, 281 = AP BetrVG 1972 § 42 Nr. 1 = BeckRS 9998, 149639; BAG v. 28.11.1978 – 101/77, AP BetrVG 1972 § 42 Nr. 2.
- 25 BAG v. 13.9.1977 – 1 ABR 67/75, *BAGE* 29, 281 = AP BetrVG 1972 § 42 Nr. 1 = BeckRS 9998, 149639; BAG v. 28.11.1978 – 101/77, AP BetrVG 1972 § 42 Nr. 2; GK-BetrVG/*Weber*, § 42 Rn. 50.
- 26 Vgl. GK-BetrVG/*Weber*, § 42 Rn. 50.
- 27 BAG v. 13.9.1977 – 1 ABR 67/75, *BAGE* 29, 281 = AP BetrVG 1972 § 42 Nr. 1 = BeckRS 9998, 149639.
- 28 *Richardi BetrVG/Annuß*, BetrVG, § 42 Rn. 36.
- 29 BAG v. 13.9.1977 – 1 ABR 67/75, *BAGE* 29, 281 = AP BetrVG 1972 § 42 Nr. 1 = BeckRS 9998, 149639; GK-BetrVG/*Weber*, § 42 Rn. 50.
- 30 BAG v. 19.4.1989 – 7 ABR 87/87, NZA 1989, 936 = AP BetrVG 1972 § 80 Nr. 35.
- 31 *LAG Baden-Württemberg* v. 16.1.1998 – 5 TaBV 14/96, NZA-RR 1998, 306 (307); *Richardi Thüsing*, BetrVG, § 80 Rn. 98.
- 32 BAG v. 13.9.1977 – 1 ABR 67/75, *BAGE* 29, 281 = AP BetrVG 1972 § 42 Nr. 1 = BeckRS 9998, 149639; *LAG Baden-Württemberg* v. 16.1.1998 – 5 TaBV 14/96, NZA-RR 1998, 306 (307).
- 33 BAG v. 13.9.1977 – 1 ABR 67/75, *BAGE* 29, 281 = AP BetrVG 1972 § 42 Nr. 1 = BeckRS 9998, 149639; *LAG Baden-Württemberg* v. 16.1.1998 – 5 TaBV 14/96, NZA-RR 1998, 306 (307).
- 34 ZB Referat des Ortsbürgermeisters über den lokalen Wirtschaftsstandort und die Rolle des Betriebs darin.
- 35 *LAG Baden-Württemberg* v. 25.9.1991 – 10 Sa 32/91, BeckRS 1991, 30453709; *Richardi/Annuß*, BetrVG, § 45 Rn. 12.
- 36 BAG v. 13.9.1977 – 1 ABR 67/75, *BAGE* 29, 281 = AP BetrVG 1972 § 42 Nr. 1 = BeckRS 9998, 149639.
- 37 *Richardi/Annuß*, BetrVG, § 45 Rn. 20.
- 38 *Richardi/Annuß*, BetrVG, § 45 Rn. 12.
- 39 *Düwell-Tautphäus*, 4. Aufl. 2014, § 46 BetrVG Rn. 10; *Richardi/Annuß*, BetrVG, § 45 Rn. 19.
- 40 *Richardi/Annuß*, BetrVG, § 45 Rn. 19; *Schönhöft/Wehying*, BB 2014, 762.
- 41 *Richardi/Annuß*, BetrVG, § 45 Rn. 19.

- 42 *LAG Düsseldorf v. 2.3.2006 – 6 Ta 89/06*, BeckRS 2006, 42307 Rn. 19 ff.; *LAG Hamm v. 3.12.1986 – 3 Sa 1229/86 Ls.*; *Richardi/Annuß*, BetrVG, § 45 Rn. 19; *Düwell-Tautphäus*, BetrVG, § 46 Rn. 10.
- 43 *LAG Düsseldorf v. 2.3.2006 – 6 Ta 89/06*, BeckRS 2006, 42307 Rn. 19 ff.
- 44 *BAG v. 13.9.1977 – 1 ABR 67/75*, *BAGE* 29, 281 = AP BetrVG 1972 § 42 Nr. 1 = BeckRS 9998, 149639.
- 45 Vgl. *LAG Düsseldorf v. 2.3.2006 – 6 Ta 89/06*, BeckRS 2006, 42307, 19 ff., das davon ausgeht, dass Werbung für Arbeitnehmervereinigungen nicht dem Zweck der Betriebsversammlung dient.
- 46 *GK-BetrVG/Weber*, § 46 Rn. 4.
- 47 *Richardi/Annuß*, BetrVG, § 46 Rn. 13.
- 48 *Richardi/Annuß*, BetrVG, § 46 Rn. 4.
- 49 *Richardi/Annuß*, BetrVG, § 46 Rn. 4; vgl. *LAG Düsseldorf v. 14.12.1957 – 1 Bv Ta 1/57*, AP TVG § 2 Nr. 4.
- 50 *GK-BetrVG/Weber*, § 46 Rn. 10.
- 51 *GK-BetrVG/Weber*, § 46 Rn. 10; *Fitting*, BetrVG, § 46 Rn. 11.
- 52 *GK-BetrVG/Weber*, § 46 Rn. 11.
- 53 *GK-BetrVG/Weber*, § 46 Rn. 12.
- 54 Vgl. *Richardi/Annuß*, BetrVG, § 74 Rn. 80; *Schönhöft/Weyhing*, BB 2014, 762 (763).
- 55 Vgl. dazu, *GK-BetrVG/Weber*, § 42 Rn. 52, wonach Außenstehende nur im Rahmen der zugewiesenen Rolle an der Betriebsversammlung teilnehmen dürfen.
- 56 *Richardi/Annuß*, BetrVG, § 42 Rn. 36.
- 57 *GK-BetrVG/Weber*, § 42 Rn. 41; *Schlüter/Dudenborstel*, DB 1974, 2350 (2353).
- 58 *Fitting*, BetrVG, § 45 Rn. 30, 36; *GK-BetrVG/Weber*, § 42 Rn. 41.
- 59 § 85 II ArbGG, § 940 ZPO.
- 60 *GK-BetrVG/Weber*, § 42 Rn. 28.
- 61 Vgl. *GK-BetrVG/Weber*, § 42 Rn. 28.
- 62 Vgl. *GK-BetrVG/Weber*, § 42 Rn. 28.
- 63 *Fitting*, BetrVG, § 45 Rn. 28; *Schlüter/Dudenborstel*, DB 1974, 2473 (2476).
- 64 Das *BAG* hat in seiner Rechtsprechung zum BetrVG 1952 einen groben Verstoß gegen die Pflichten aus § 23 BetrVG angenommen, wenn ein Betriebsratsmitglied fahrlässig oder vorsätzlich die Erörterung unzulässiger Themen zulässt, die geeignet sind den Betriebsfrieden zu gefährden, *BAG v. 4.5.1955 – ABR 4/53*, NJW 1955, 1126.
- 65 *HWGNRH-Worzalla*, 9. Aufl. 2017, § 42 BetrVG Rn. 26.
- 66 *BAG v. 4.5.1955 – ABR 4/53*, *BAGE* 1, 359 = NJW 1955, 1126.
- 67 *Fitting*, BetrVG, § 45 Rn. 29.
- 68 Die unbefugte Teilnahme einiger weniger Personen ohne Teilnahmerechte sorgt noch nicht dafür, dass der Charakter als Betriebsversammlung verloren geht. In diesem Fall bleibt der Entgeltfortzahlungsanspruch der teilnehmenden Arbeitnehmer daher bestehen, *HWGNRH-Worzalla*, § 42 BetrVG Rn. 26; *GK-BetrVG/Weber*, § 44 Rn. 63.